



Amt für Umweltschutz  
Libellenrain 15  
Postfach  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
afu@lu.ch  
www.umwelt-luzern.ch

## Erläuterungen zum Musterreglement



# Siedlungsentwässerung

### **Aktualisierte Fassung vom Januar 2003**

*Das Musterreglement stammt vom Januar 2000. In der Zwischenzeit haben Rechtsgrundlagen geändert und es sind neue Richtlinien erstellt worden. Daher drängen sich entsprechende Änderungen und auch gewisse Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen auf. Die nachfolgenden Erläuterungen, die sich auf das Musterreglement 2000 beziehen, sind geringfügig überarbeitet worden. Im Anhang sind die Änderungen der aktualisierten Fassung vom Januar 2003 im Einzelnen aufgeführt und erläutert.*

### **I. Einleitung**

Am 1. Januar 1998 ist das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 (EGGSchG, SRL Nr. 702) in Kraft getreten. Nach § 3 Abs. 2 c dieses Gesetzes erlassen die Gemeinden ein Reglement über die Siedlungsentwässerung, welches der Genehmigung des Regierungsrates bedarf. Die Siedlungsentwässerungsreglemente haben seit dem 1. Januar 2001 dem neuen Recht zu entsprechen (§ 40 Abs. 2 EGGSchG). Zu den wesentlichsten Änderungen gehören die Einführung des Verursacherprinzips bei der Finanzierung der Siedlungsentwässerung sowie der weitgehende Wegfall staatlicher Subventionen für den baulichen Gewässerschutz. Bei der Vollkostenrechnung sind künftig nebst den Investitionen auch die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasserreinigungsanlagen zu berücksichtigen. Weiter bringt das neue EGGSchG eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren, z.B. die Zusammenlegung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung mit der wasserbaurechtlichen Bewilligung. Die vorliegenden Erläuterungen beschränken sich auf diese wesentlichen Änderungen, welche eine Anpassung des Siedlungsentwässerungsreglements der Gemeinde notwendig machen.

Das Muster für ein Siedlungsentwässerungsreglement soll den Gemeinden als Arbeitshilfsmittel dienen. Daneben bestehen – insbesondere bezüglich Finanzierung – weitere Modelle, welche von verschiedenen Gemeinden bereits beschlossen und vom Regierungsrat geneh

migt wurden. Wir empfehlen, vor der Wahl eines anderen Modells eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Umweltschutz oder dem Bau- und Verkehrsdepartement (Rechtsabteilung), was eine effiziente Bearbeitung von Vorprüfungs- und Genehmigungsgesuchen erleichtert. Der Text des Musterreglements kann auf Anfrage auch auf einer Diskette zur Verfügung gestellt oder per E-Mail zugeschickt werden.

## **II. Art und Ableitung der Abwässer**

Grundsätzlich ist nicht verschmutztes Abwasser von der Abwasserreinigungsanlage (ARA) fernzuhalten, während verschmutztes Abwasser in die ARA gehört. Das nicht verschmutzte Abwasser ist möglichst früh in den Wasserkreislauf zurückzugeben, primär durch Versickernlassen und, wo dies nicht möglich ist, durch Einleitung in ein Gewässer unter Beachtung von Rückhaltmassnahmen. Gemäss Bundesrecht bedarf die Einleitung von nicht verschmutztem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Die Gemeinde ist zuständig für die Erteilung einer Bewilligung für die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung. Es ist Sache der Gemeinde festzustellen, was als nicht verschmutztes Abwasser zu betrachten ist und in eine Meteorwasserleitung eingeleitet werden darf oder was als verschmutztes Abwasser zu betrachten ist und an eine Schmutzwasserleitung anzuschliessen ist. Die ausnahmsweise Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine ARA bedarf der Bewilligung durch das Amt für Umweltschutz.

Das Bundesrecht verlangt die Bewilligung einer kantonalen Behörde für das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser und entsprechende kantonale Anordnungen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser. Die Kantone haben eine kommunale und soweit notwendig eine regionale Entwässerungsplanung zu führen. Das EGGSchG sowie die dazugehörige kantonale Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997 regeln neu eingehend die Zuständigkeiten beim Versickernlassen von Abwasser. Art. 6 des Reglements gibt diese Bestimmungen wieder. Die Regelung ist darauf ausgerichtet, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Die Gemeinde wird zuständig für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht. Sie führt einen Kataster über die Versickerungsanlagen.

### zu Art. 4 Bst. c:

In den Richtlinien des Amtes für Umweltschutz wird der Begriff Fremdwasser verwendet, welcher mit Reinwasser gleichbedeutend ist.

## **III. Erstellen der Abwasseranlagen und Anschluss der Liegenschaften**

Das Amt für Umweltschutz ist neu zuständig für die Genehmigung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP), welcher durch die Gemeinden zu erstellen ist. Es sorgt für die Koordination der Verbands-GEP und legt, wo notwendig, die Dringlichkeiten fest.

### zu Art. 16 und 17:

Das reine Misch- bzw. Trennsystem wird heute ergänzt durch weitere Entwässerungsarten. So soll z.B. im Trennsystem das Wasser von Umschlagplätzen bei Industrie- und Gewerbebauten der ARA zugeführt werden und im Mischsystem das Dachwasser versickert oder einem Vorfluter zugeführt werden.

Da solche Entwässerungsarten sehr unterschiedlich bezeichnet werden (Teiltrennsysteme, modifiziertes Trennsystem etc.), ist darauf verzichtet worden, diese Systeme im Reglement aufzuführen. Es ist Aufgabe des GEP, diese Systeme zu definieren. Sie sind im jeweiligen Reglement zu umschreiben. Folglich muss Art. 17 allenfalls angepasst werden.

#### Zu Art. 18

Dem in Art. 18 erwähnten Plan kommt keine eigentumsbegründende Funktion zu. Für öffentliche Leitungen im Sinne des Reglements, die sich auf privatem Grund befinden, sind deshalb die erforderlichen Durchleitungsrechte im Grundbuch einzutragen.

#### Zu Art. 19

Die Gemeinde hat gemäss einer am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) einen kommunalen Erschliessungsrichtplan zu erstellen hat, der unter anderem die bestehenden oder die zur Erschliessung der Bauzonen erforderlichen Abwasseranlagen enthalten muss (§ 40 PBG).

#### zu Art. 21:

Der Eigentümer einer privaten Abwasseranlage kann vor der Übernahme durch die Gemeinde verpflichtet werden, diese - falls nötig - vorher zu sanieren. Die Gemeinde kann die privaten Anlagen auch mit der Absicht übernehmen, diese selber zu sanieren. Im ersten Fall sollte eine entsprechende Verpflichtung des Privaten zur vorgängigen Sanierung seiner Anlagen festgehalten werden.

#### zu Art. 27:

Der Gemeinderat hat sich an die Norm SN 592 000 und die gültigen Richtlinien der Fachverbände zu halten. Er kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

## **IV. Betrieb und Unterhalt**

Nachdem heute fast alle Haushalte wie auch Gewerbe- und Industriebetriebe an die öffentlichen Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen sind, erhält die Werterhaltung der getätigten Investitionen ihre besondere Bedeutung. Es ist aber auch mit neuen Aufwendungen für die Nachrüstung der bestehenden Anlagen zu rechnen.

#### zu Art. 34:

Der Unterhaltsplan wird im Rahmen des GEP erarbeitet.

## **V. Finanzierung**

### 1. Neuerungen

Mit der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist auch das Verursacherprinzip im Bundesrecht verankert worden. Folgende Grundsätze sind neu zu beachten:

- Die Siedlungsentwässerung ist als Spezialfinanzierung zu führen. Die Einnahmen im Gewässerschutz sollen auch für den Gewässerschutz verwendet werden;
- Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken (Vollkostenrechnung). Damit müssen finanziert werden:
  - der Aufwand der Abwasserreinigung
  - die Abschreibungen der Anlagen
  - die Zinsen

- der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz sowie für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen oder betriebliche Optimierungen;
- Falls für die Finanzierung übermässig hohe Gebühren erhoben werden müssten, dürfen ab einem durch den Regierungsrat zu bestimmenden Maximalansatz allgemeine Steuermittel für die Finanzierung der Siedlungsentwässerung verwendet werden.

Diese Neuerungen machen in den meisten Gemeinden eine Anpassung des Finanzierungsmodells notwendig. Soweit dies nicht bereits erfolgt ist, haben die Gemeinden die Verursacherfinanzierung und Vollkostenrechnung einzuführen. Die Werterhaltung der Anlagen ist ebenfalls in die Berechnungen miteinzubeziehen. Es sind verschiedene Finanzierungsmodelle denkbar, wobei eine ausschliesslich auf dem Gebäudeversicherungswert basierende Berechnung der Grundgebühr den neuen Anforderungen an die Gebührenerhebung nicht mehr genügt.

## 2. Vorgehen bei der Tarifbildung

Für die Berechnung von kostendeckenden, verursachergerechten Gebühren empfiehlt sich ein phasenweises Vorgehen. Es ist der zukunftsgerichtete, kostendeckende und verursachergerechte Zielgebührentarif zu ermitteln.

### 2.1 Kostenanalyse

#### *a) Inventur (und Bewertung) der bestehenden Anlagen*

Die Aufnahme der bestehenden Anlagen schafft die Ausgangslage für die Anlagebuchhaltung (= Inventar). Die Anlagen sind aus finanzieller Sicht zu beurteilen. Das Inventar gliedert sich - wo nötig - in die vier Kategorien Kanäle, Sonderbauwerke, Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsanlagen. Es enthält Angaben über Länge, Alter, Zustand und Belastung der Anlagen. Tendenziell veraltete Anlagen führen zu einem entsprechend höheren Nachholbedarf an Investitionen. Ebenso führen ein anlageintensives Einzugsgebiet oder ein tiefer Überbauungsgrad zu vergleichsweise höheren Gebühren.

#### *b) Abwasserkataster*

Die Gemeinde sollte über einen Abwasserkataster verfügen, der regelmässig nachgeführt wird. In diesem Kataster werden die Einwohnerzahlen, die Entwässerungsfläche, die Abwassermengen und die Schmutzstofffrachten im Total und für grosse bzw. problematische Einleiter differenziert aufgeführt. Die Angaben aus dem Abwasserkataster sind zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte (Vergleichsgrösse für Abwasser aus Industrie und Gewerbe) für die Verteilung der Kosten der gemeinsamen Anlagen und für die Gebührenberechnung von Industrie und Gewerbe unerlässliche Voraussetzung.

#### *c) Künftige Entwicklung*

Um die Auswirkungen der grossen Werterhaltungs- und Ersatzinvestitionen richtig gewichten zu können ist die künftige Entwicklung auf einen Zeithorizont von ca. fünfzig Jahren abzuschätzen. Dieser Zeitraum entspricht annäherungsweise der Lebensdauer von baulichen Anlagen und ermöglicht die Formulierung einer verlässlichen, langfristigen Gebührenpolitik. Die Beurteilung erfasst folgende Bereiche:

- *Gemeinde*: Beurteilung des Fortgangs der Überbauung des eingezonten Landes und möglicher Planungsaktivitäten (Ein-, Um- oder Auszonungen) mit entwässerungsrelevanten Auswirkungen.
- *Investitionen*: Ergänzung der Anlagebuchhaltung mit den zukunftsbezogenen Aspekten (neue Anlageteile, Behandlungsverfahren, Reinigungsstufen etc.) und Abstimmung auf die mittelfristige Investitionsplanung; Festlegen der erwarteten Lebensdauer für sämtliche Anlageteile (Leitungsnetz, Sonderbauwerke, einzelne bauliche Teile der Kläranlage).
- *Betriebskosten*: Feststellungen über nicht teuerungsbedingte Änderungen der Betriebskosten, wie personelle Veränderungen, Ergänzungen/Optimierungen im Anlagebetrieb, Änderungen in den Entsorgungswegen.
- *Finanzielle Rahmenbedingungen*: Festlegen der Sätze für Verzinsung und Abschreibung. In der langfristigen Modellrechnung wird ein Realzins (Schuldzins abzüglich Teuerung) eingesetzt.

## 2.2 Benutzeranalyse

Damit die Aufbau- und Betriebskosten für die Siedlungsentwässerung auf die im Siedlungsgebiet liegenden Parzellen verursachergerecht verteilt werden können, wird für die Kalkulation der Anschlussgebühr die Wertsteigerung und für die Berechnung der Grundgebühr die Menge der Leistung, welche die Grundstücke durch den Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage erzielen respektive beziehen, durch verschiedene Kriterien bewertet:

- Versiegelungsgrad der Grundstücksfläche (Meteorwasseranfall)
- Bewohnbarkeit eines Gebäudes (Abwasseranfall)
- Art der Nutzung (Wohn- und Gewerbebau)
- Bezogene Frischwassermenge
- Möglicher Verschmutzungsgrad, usw.

## 2.3 Modellrechnung

Sind die künftigen Gesamtkosten ermittelt, so kann der über Gebühren zu finanzierende Zielertrag abgeleitet werden. Sämtliche Aufwendungen sind zu heutigen Preisen einzusetzen (ohne Teuerung). Aufgrund der ergänzten Anlagebuchhaltung können die jährlichen Investitionstranchen ermittelt werden. Die Daten werden gemäss Voranschlag eingesetzt und um allenfalls zusätzliche Verrechnungen ergänzt. Von den so resultierenden jährlichen Kosten werden allfällige übrige Erträge abgezogen. Der verbleibende Betrag entspricht den jährlich zu erhebenden Gebühren. Da diese Gebühren zukunftsgerichtet sind - d.h. längerfristig Investitionen und Unterhalt berücksichtigen - spricht man auch von Zielgebühren. Es ist deshalb möglich, dass in einem Jahr in der laufenden Rechnung ein Überschuss und in einem anderen Jahr ein Verlust resultiert.

### 3. Gebührenmodelle

Das Musterreglement enthält für die Finanzierung der Siedlungsentwässerung zwei Varianten. Es handelt sich dabei um Modelle, welche in einigen Luzerner Gemeinden bereits beschlossen wurden. Beide Varianten sehen eine einmalige Anschlussgebühr sowie jährliche Betriebsgebühren vor.

Die Anschlussgebühr beinhaltet eine einmalige Gegenleistung des Grundeigentümers dafür, dass er das Recht erhält, die Kanalisation für die Ableitung des Abwassers zu benutzen. Die Anschlussgebühren sind mindestens so anzusetzen, dass bei einem Anschluss pro Einwohnergleichwert Fr. 1000.-- vorgesehen werden (§ 40 Abs. 2a der kantonalen Gewässerschutzverordnung).

Mit der jährlichen Betriebsgebühr wird der übrige Aufwand der Siedlungsentwässerung gedeckt. Grundeigentümer, welche ihre Abwasserentsorgung direkt in eine Groberschliessungsleitung vornehmen, sind mit einem Mehrwertsbeitrag zu belasten (Vorzugslast/Baukostenbeitrag). Dieser Beitrag entspricht dem Kostenanteil einer vergleichbaren Feinerschliessungsleitung.

Bei erhöhter Schmutzstofffracht, hohem Abwasseranfall oder beim Einleiten von Reinwasser können die Gebühren mit einem Zuschlag zum Mengenpreis versehen werden. Mit der erhöhten Gebühr wird ein Anreiz für eine innerbetriebliche Vermeidung oder Vorbehandlung der Abwässer gegeben. Ebenso kann der Gemeinderat beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren angemessen herabsetzen (z.B. wenn ein Grundstück im Vergleich zum Versiegelungsanteil einen hohen Versickerungsgrad aufweist).

#### 3.1 Anschlussgebühr

Um dem Verursacherprinzip auch im Bereich der Anschlussgebühren möglichst weitgehend zu entsprechen, gilt es jene Faktoren zu belasten, die im Planungs- und Ausführungszeitpunkt die Erstellung der Anlage massgeblich beeinflusst haben. Aufgrund dieser Überlegung bietet sich ein auf die Grundstücksfläche bezogener Tarif an, wobei bei beiden Varianten eine von der Zonenzugehörigkeit abhängige Gewichtung der Gebühren vorgenommen wird. Bei beiden Varianten werden die Kriterien Bebauungsdichte (Stockwerkzahl, Bewohnmöglichkeit), Nutzung (Gewerbe- und Wohnbauten) sowie Versiegelungs- und Verschmutzungsgrad berücksichtigt (vgl. Ziff. 2.2).

#### Variante I

Die Anschlussgebühren werden nach den Ausmassen der Grundstücksfläche berechnet, wobei für die verschiedenen Bauzonen unterschiedliche Beiträge je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zu bezahlen sind. Zusätzlich werden der Versiegelungsanteil und das Gebäudevolumen berücksichtigt. Je höher der Versiegelungsanteil, um so grösser der Zuschlag zur Anschlussgebühr nach Grundstücksfläche in Prozenten. Für das Gebäudevolumen wird ein bestimmter Betrag je m<sup>3</sup> Gebäudevolumen dazu geschlagen.

zu Art. 41

Der Versiegelungsanteil ist die Verhältniszahl zwischen den versiegelten Flächen und der Grundstücksfläche (vgl. § 28 PBG und §§ 25 und 26 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001).

Für die Berechnung der versiegelten Flächen für die verschiedenen Materialien (mit verschiedener Durchlässigkeit) wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die Empfehlung "Bestimmung des Spitzenabflussbeiwertes für die Berechnung von generellen Kanalisationsprojekten" des BUWAL vom August 1985 mit folgenden Äquivalenz-Koeffizienten zu rechnen:

<b>Material</b>	<b>Äquivalenz-Koeffizient</b>
Asphalt (normal) Faserzement, Blech, Glas, Beton, Ziegel	1.0
Steinpflasterung, Betonverbundsteine, Sickerasphalt	0.5
Kiesklebedach, Schotterrasen	0.25
Rasengittersteine	0.15
Begrünte Dächer	0.10
Gärten, Wiesen, Parkanlagen	0

## Variante II

Die Kostenverteilung bei der zweiten Variante beruht auf der gewichteten Grundstücksfläche. Jedes Grundstück wird aufgrund der kostenverursachenden Faktoren bewertet und einer von zehn Tarifzonen zugeteilt. Die Einteilungskriterien sind unter anderem der Versiegelungsgrad, die Bebauungsdichte, der Verschmutzungsgrad des Abwassers, die Anzahl Stockwerke mit Wohn- oder Gewerbenutzung sowie die Nutzung des Grundstücks.

Eigenleistungen wie Abtrennen von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen, Retentionsmassnahmen, unterdurchschnittlicher Anteil an versiegelter Fläche (kleiner als der Mittelwert der jeweiligen Tarifzone) sowie unterdurchschnittliche Nutzung führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundzuteilung von 1 bis 3 Tarifzonen nach unten. Zusätzlich bezogene Leistungen wie überdurchschnittliche Nutzung oder Bewohnbarkeit, hoher Versiegelungsgrad (grösser als der Mittelwert), Starkverschmutzung des eingeleiteten Abwassers usw. führen zu einer Korrektur der Grundzuteilung von 1 bis 3 Tarifzonen nach oben. Dadurch soll ein Lenkungseffekt erreicht und das Versickern oder das Wiederverwenden von Meteorwasser auf dem Grundstück sowie das Abtrennen von Reinwasser schon bei der Bebauung der Grundstücke gefördert werden.

Jeder Tarifzone wird ein Gewichtungsfaktor zugeteilt, mit welchem die jeweilige gebührenpflichtige Grundstücksfläche im Verhältnis der bezogenen Leistung verursachergerecht gewichtet (multipliziert) wird. Man erhält dadurch die Summe der gewichteten Flächen, also die Summe der bezogenen Leistungseinheiten. Mit der Division aller Kosten durch alle Leistungen erhält man so die kostendeckende und verursachergerechte Gebührenhöhe. Die Anschlussgebühr ergibt sich in der Folge aus der Grundstücksfläche multipliziert mit dem Tarifzonenfaktor und den Kosten pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche. Der an der öffentlichen Abwasseranlage anschliessende Grundstücksbesitzer hat folglich direkt über die Tarifzonen-Einteilungskriterien die Möglichkeit, mit Eigenleistungen (Versickerung, Retention usw.) die Höhe der Anschlussgebühr zu beeinflussen.

zu Art. 40:

Vgl. Bemerkungen zu Art. 41 bei Variante I.

### 3.2 Betriebsgebühren

Die Betriebsgebühr finanziert die übrigen, nicht durch Investitionseinnahmen gedeckte Investitionskosten bzw. deren Kapitalfolgekosten und sämtliche Betriebskosten. Sie wird aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr, wobei das prozentuale Verhältnis der beiden Gebühren im Reglement festzulegen ist. Die Festsetzung einer Grundgebühr (in der Regel 30 - 40 % der gesamten Betriebsgebühr) ist als Ausgleich sinnvoll, da ansonsten für Wohnungen mit sehr geringem Wasserverbrauch - beispielsweise für Ferienwohnungen - zu Lasten der Allgemeinheit praktisch keine Gebühren zu entrichten wären. Die Grundgebühr wird bei beiden Varianten nach dem gleichen System berechnet wie die Anschlussgebühr, d.h. 30 - 40 % der zu deckenden Kosten werden nach dem System des Grundstückstarifs in Rechnung gestellt. 60 - 70 % der Kosten werden nach der bezogenen Frischwassermenge berechnet.

### 3.3 Beizug von Steuermitteln

Sind die anschlusspflichtigen Objekte einmal angeschlossen, können je nach Entwicklungstendenz einer Gemeinde inskünftig nur noch wenig Anschlussgebühren erwartet werden. Dies führt dazu, dass der grösste Teil der Aufwendungen der Siedlungsentwässerung über die jährlichen Betriebsgebühren zu finanzieren ist. Die Gemeinden sind deshalb berechtigt, allgemeine Steuermittel für die Finanzierung der Siedlungsentwässerung beizuziehen, wenn die Gebühren einen vom Regierungsrat festzusetzenden Maximalansatz übersteigen. Damit eine Gemeinde allgemeine Steuermittel beiziehen darf, muss sie Anschlussgebühren und für bestimmte Anschlüsse Mindestbetriebsgebühren erheben. Zudem müssen die jährlichen Betriebsgebühren für eine ausgeglichene Spezialrechnung über dem Maximalansatz liegen. Der Maximalansatz liegt derzeit bei Fr. 2,50 pro m<sup>3</sup> Wasser.

## VI. Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Erlässt eine gemeindeinterne Verwaltungsstelle eine Rechnungsverfügung, ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat gegeben. Die Entscheide des Gemeinderates sind in der Folge mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 39 Abs. 1 und 2 EGGSchG). Planungsentscheide sind mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechtbar (§ 39 Abs. 3 EGGSchG). Gegen die übrigen vom Gemeinderat aufgrund des Reglements erlassenen Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 39 Abs. 4 EGGSchG).

Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement  
24. Nov. 1999

Überarbeitete Fassung vom Januar 2003  
Bau- und Verkehrsdepartement

## ANHANG

### Aktualisierte Fassung des Musterreglements vom Januar 2003

---

Die Änderungen gegenüber der Fassung vom Januar 2000 sind durch kursive Schrift gekennzeichnet:

#### Abkürzungen

Die Seite „Abkürzungen“ wurde durch eine Seite ersetzt, in der die massgeblichen Grundlagen (Gesetze und Normen) aufgeführt sind.

#### Begriffsanpassungen

Der Begriff „Reinabwasser“, der in Art. 4c definiert wird, ist im ganzen Reglement zu ersetzen durch den Begriff *Reinwasser*.

#### Art. 5 Abs. 1<sup>1</sup>

1. Die Einleitung von nicht verschmutztem und verschmutztem Abwasser in ein Gewässer *sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedürfen* der Bewilligung des Amts für Umweltschutz. Das *Bau- und Verkehrsdepartement* ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

#### Art. 7 Abs. 3

Abs. 3 ist zu streichen, weil dieses Thema bereits in Art. 5 Abs. 1 geregelt ist. Überdies ist das Bau- und Verkehrsdepartement nur zuständig, wenn die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer im Rahmen eines wasserbaurechtlichen Verfahrens zu beurteilen ist.

#### Art. 8

Die Abkürzung „WAI“ im Titel lautet neu *WAS-I*. Dementsprechend ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

#### Art. 9

Das Amt für Umweltschutz hat im Juni 2002 ein Merkblatt zum Thema „Erstellung und Betrieb von privaten Schwimmbädern“ herausgegeben. In diesem Zusammenhang wird das Musterreglement angepasst.

---

<sup>1</sup> Der Zusatz ergibt sich aus § 12 Abs. 2 lit. b der kantonalen Gewässerschutzverordnung. Anstelle von Baudepartement heisst es neu Bau- und Verkehrsdepartement.

Der Titel „Schwimmbadabwässer“ ist zu ändern in:

Abwasser von privaten Schwimmbädern

Art. 9 Abs. 2 kann gestrichen werden und ist zu ersetzen durch:

2. *Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt des Amtes für Umweltschutz für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern zu beachten.*

Art. 10 Abs. 1

1. Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuführen.

Art. 20

Betreffend die Erschliessung durch Private sind mit der Änderung des Planungs- und Baugesetzes am 1. Januar 2002 neue Vorschriften in Kraft getreten (§ 41 PBG, §§ 29 und 30 der Planungs- und Bauverordnung). Die Voraussetzungen für die Erschliessung durch Private, das Verfahren und die Kosten sind neu detailliert geregelt. Art. 20 hat deshalb auf diese Rechtsgrundlagen zu verweisen und im Übrigen nur noch Vorschriften zu enthalten, die speziell die Siedlungsentwässerung betreffen.

Art. 20 Abs. 1 und 2 lauten neu wie folgt:

1. *Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung selber vornehmen oder erwirken.*
2. *Die Erschliessung erfolgt:*
- a) *durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;*
  - b) *durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.*

Art. 25

Der Hinweis in Abs. 2 auf § 91 EG ZGB ist mit dem neuen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 hinfällig geworden und deshalb ersatzlos zu streichen. Anstelle von Baudepartement heisst es in Abs. 3 neu Bau- und Verkehrsdepartement.

Art. 27

Abs. 1: Massgebend für die Erstellung von Abwasseranlagen sind die SN 592'000 und Richtlinien. Der Gemeinderat kann, muss aber keine Bauvorschriften erlassen.

Neuer Absatz 2: Nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes dürfen in besonders gefährdeten Bereichen die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten nur gestützt auf eine kantonale Bewilligung vor

genommen werden. Die Formulierung entspricht – bezogen auf Abwasseranlagen – § 28 Abs. 1 und 2 der kantonalen Gewässerschutzverordnung.

1. Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt *hält sich der Gemeinderat an die SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. Er kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.*
2. *Das Amt für Umweltschutz prüft in Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Es erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.*

#### Art. 28

Die Auflistung in Abs. 2 ist wie folgt zu ändern (lit. b) und zu ergänzen (lit. d):

- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
  - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
  - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie allen *Sonderbauwerken* mit Koten;
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen;
- d) *Detailpläne von allfälligen Versickerungsanlagen.*

#### Art. 38 (Varianten I und II)

Die Gemeinden sind nach § 41 Abs. 4 der kantonalen Gewässerschutzverordnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, allgemeine Steuermittel zur Finanzierung beizuziehen, wenn die Betriebsgebühren den Maximalansatz übersteigen. Die Gemeinde darf einen höheren Gebührensatz beschliessen. Deshalb ist Abs. 1 lit. b zu präzisieren:

- b. *allenfalls* Steuermittel der Gemeinde, wenn die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalsatz übersteigen.

#### Art. 40 - 47 (Variante II)

Die Variante mit Tarifzonen kommt in zahlreichen Gemeinden zur Anwendung und ist in den letzten Jahren weiterentwickelt worden, weshalb die aktuelle Version dieses Berechnungsmodells in das Musterreglement übernommen wird.

#### Art. 48/51

Eine unbeschränkte solidarische Haftbarkeit des Rechtsnachfolgers für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge ist rechtlich fragwürdig. Der Gemeinde steht für nicht bezahlte Gebühren als Sicherungsmittel das gesetzliche Pfandrecht im Sinne von § 34a EGGSchG zur Verfügung.<sup>2</sup> Art. 48 Abs. 2 (Variante I) und Art. 51 Abs. 2 (Variante II) sind dementsprechend zu ändern:

2. *Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGSchG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.*

Art. 53 Abs. 2

Die Rechtsmittelordnung ist zu präzisieren. Gemäss § 39 Abs. 2 EGGSchG sind Rechnungsverfügungen von gemeindeinternen Verwaltungsstellen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat anzufechten. Eine falsche Bezeichnung des Rechtsmittels darf jedoch zu keinem Rechtsnachteil führen.

2. *Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig. Erlässt eine gemeindeinterne Verwaltungsstelle eine Rechnungsverfügung, ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat gegeben. Die Entscheide des Gemeinderates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar (vgl. § 39 Abs. 1 und 2 EGGSchG).*

Bau- und Verkehrsdepartement

6. Dezember 2002

G:\RECHTSD\TRIBUNAL\DG\2002\101\SER-Erläuterungen2003.doc

Erik Lustenberger  
 Rechtsdienst  
 Tel. 041 228 50 46  
 Erik.Lustenberger@lu.ch

<sup>2</sup> Das gesetzliche Pfandrecht im Bereich der Gebühren für die Siedlungsentwässerung im EG ZGB wurde aufgehoben. Neu ist § 34a EGGSchG (in Kraft seit 1. Januar 2002) massgebend: „Für die Abgaben und Gebühren gemäss den §§ 31 ff. besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.“